

16. **Entscheid vom 21. Mai 1927 i. S. Mosser.**

Der Gläubiger braucht das Zahlungsbefehldoppel dem Fortsetzungsbegehren nicht beizulegen, ausser wenn er das Fortsetzungsbegehren bei einem anderen Betreibungsamt als demjenigen stellt, von welchem der Zahlungsbefehl erlassen wurde.

A. — In der Betreibung des A. Mosser gegen Paul Sager in Binningen versah das dortige Betreibungsamt das Zahlungsbefehldoppel für den Gläubiger mit dem Vermerk: « Dem Fortsetzungsbegehren sind Zahlungsbefehl und 1 Fr. 10 Cts. Kostenvorschuss beizulegen ». Als der Vertreter des Gläubigers beim gleichen Amte das Fortsetzungsbegehren stellte, ohne das Zahlungsbefehldoppel beizulegen, sandte das Betreibungsamt das Begehren unter Hinweis auf das gesetzte Erfordernis zurück. Hierauf führte der Gläubiger Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuhalten, seinem Fortsetzungsbegehren Folge zu geben. Zur Begründung machte er geltend, das Betreibungsamt habe kein Recht, die Vorlegung des Zahlungsbefehldoppels anlässlich der Stellung des Fortsetzungsbegehrens zu verlangen.

B. — Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft hat die Beschwerde am 20. April abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Gläubiger an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Das durch den angefochtenen Entscheid geschützte Verlangen des beschwerdebeklagten Betreibungsamtes vermag sich weder auf Gesetzes- noch Verordnungsvorschrift zu stützen. Gegenteils sieht die bundesrätliche Verordnung Nr. 1 zum SchKG vom 18. Dezember 1891 in Art. 7 Abs. 3 ausdrücklich vor: « Der Gläubiger

kann dem Begehren (um Fortsetzung der Betreibung) die in seinen Händen befindliche Ausfertigung des Zahlungsbefehles beilegen ». Diese Bestimmung steht noch heute in Geltung; denn sie bezieht sich nicht auf die Ausgestaltung der Betreibungsformulare und ist daher durch die Ausarbeitung neuer Betreibungsformulare in den Jahren 1921/22 nicht berührt worden (vgl. die Geschäftsberichte des Bundesgerichtes pro 1921 und 1922 im Bundesblatt, deutsche Ausgabe 1922 I S. 412 und 1923 I S. 701, französische Ausgabe 1922 I S. 428 f. und 1923 I S. 692). Infolgedessen kommt nichts darauf an, ob das amtliche Formular für das Begehren um Fortsetzung der Betreibung das Verlangen des Betreibungsamtes zu stützen vermöge, wie es und die Vorinstanz meinen. Dies ist übrigens nur scheinbar der Fall. Zwar ist in der Fussnote 2 des Formulars vorgeschrieben, dass Zahlungsbefehl, Verlustschein oder Pfandausfallschein, auf Grund deren das Fortsetzungsbegehren gestellt wird, beizulegen seien. Allein in einem zweiten Satz ist die Einschränkung gemacht, dass der Verlustschein und der Pfandausfallschein beim Betreibungsamt verbleiben, das Doppel des Zahlungsbefehles jedoch nur dann, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen vom Betreibungsamt des früheren Wohnortes des Schuldners zugestellten Zahlungsbefehl stützt. Und noch bestimmter lautet die Fussnote 1: « Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsort anzubringen, wenn es auf eine in einem andern Betreibungskreis eingeleitete Arrestbetreibung begründet ist. In einem solchen Falle ist das Doppel des Zahlungsbefehles dem Betreibungsamt zur Einsicht einzusenden. » Hieraus ergibt sich, dass die freilich missverständlich redigierte Anordnung, es sei das Zahlungsbefehldoppel beizulegen, überhaupt nicht allgemeine Bedeutung hat, sondern nur für den Fall, dass zufolge besonderer Umstände das Fortsetzungsbegehren

bei einem anderen Betreibungsamt als demjenigen gestellt wird, von welchem der Zahlungsbefehl erlassen wurde. Dass der Gläubiger einen Vollstreckungstitel erworben habe, der die Pfändung oder die Konkursandrohung zu rechtfertigen vermag, kann das mit dem Fortsetzungsbegehren angegangene Betreibungsamt in diesem Fall in der Tat nur durch die Vorlegung des Zahlungsbefehldoppels erfahren, während es sonst diese Frage durch Einsichtnahme des eigenen Betreibungsbuches zu prüfen imstande ist, in welchem sich nach Art. 30 der angeführten Verordnung alle Angaben des Zahlungsbefehldoppels ebenfalls eingetragen finden müssen. Dem Betreibungsamt darf füglich zugemutet werden, sich dieses zu seiner Verfügung stehenden Kontrollmittels zu bedienen. Hat es sich aber einmal durch Einsichtnahme in das Betreibungsbuch an seinem Amtssitz vergewissert, dass dem Fortsetzungsbegehren ein in Rechtskraft erwachsener Zahlungsbefehl für die darin aufgeführte Forderungssumme zu Grunde liegt, so ist nicht einzusehen, wieso es nicht ohne weiteres, auch entgegen einem allfälligen Protest des Schuldners, sollte zum Pfändungsvollzug schreiten können, ohne ihm zunächst nachzuweisen, dass seine Einwendung nicht begründet ist. Ob aber die Zustellung in richtiger Weise vollzogen worden ist, hat das Betreibungsamt zu prüfen, sobald ihm die Post das Zahlungsbefehldoppel zurückstellt, und wird es auch in diesem Zeitpunkte zu prüfen ebensowohl in der Lage sein wie anlässlich des Pfändungsvollzuges.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt angewiesen, dem Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten Folge zu geben.

17. Sentenza 23 maggio 1927 nella causa Meier.

Qualora il creditore abbia chiesto la vendita malgrado la pendenza dell'azione di inesistenza del debito, il giudizio sulla regolarità di quell'azione spetta, per principio, alle Autorità di Vigilanza, le quali però, se la questione è dubbia, dovranno rinviare la decisione al giudice e respingere intanto la domanda di vendita.

L'Autorità di Vigilanza è tuttavia competente per conoscere, se l'azione fu promossa tempestivamente, vale a dire entro i termini previsti dall'art. 83 cap. 2 LEF.

Ove il decreto di rigetto provvisorio dell'opposizione sia stato intimato al debitore durante le ferie esecutive, il termine per proporre l'azione non comincia a decorrere che col primo giorno utile dopo di esse.

A. — Nell'esecuzione N° 45387 (Ufficio di Locarno) in realizzazione di pegno immobiliare promossa da Enrico Meier in Massagno, l'opposizione del debitore Ernesto Baumann in Locarno fu respinta in via provvisoria dal Tribunale di Appello del Cantone Ticino con sentenza 11 settembre, intimata alle parti il 22 dicembre 1926. In seguito di che, con petizione 5 gennaio 1927, il debitore promuoveva davanti il Pretore di Locarno l'azione di disconoscimento del debito prevista dall'art. 83 cap. 2 LEF.

Il 27 febbraio u. s., trascorso nel frattempo il termine di sei mesi di cui all'art. 116 LEF, il creditore chiese all'Ufficio di procedere alla realizzazione del pegno e contro il di cui rifiuto, basato sull'esistenza dell'azione predetta di disconoscimento del debito, ricorse all'Autorità cantonale di Vigilanza allegando, che quell'azione era inefficace a sospendere l'esecuzione perchè tardiva, essendo stata inoltrata dal debitore 14 giorni (il 5 gennaio 1927) dopo la notificazione della sentenza di rigetto (22 dicembre 1926).

B. — Colla decisione querelata l'Autorità di Vigilanza respinse il reclamo dichiarandosi incompetente a statuire, se l'azione inoltrata dal debitore fosse tardiva :